

Nutzungsentgelte

gültig ab September 2026

Blockschüler:

Das Nutzungsentgelt bemisst sich nach der Länge des Lehrgangs bzw. des von der Berufsschule benannten Unterrichtsblocks. Beispiel: Eine zweiwöchige Lehrgangs- oder Unterrichtszeit ergibt 13 Tagessätze. Der Berechnungszeitraum beginnt mit dem Anreisetag vor Block-/Lehrgangsbeginn und endet mit dem letzten Tag des Unterrichtsblocks/Lehrgangs.

Tagessatz	52,60 Euro pro Tag, inklusive Halbpension
Einzelzimmerzuschlag (nur soweit vorhanden)	10 Euro pro Tag
<u>Besonderheit bei Auszubildenden von Innungsmitgliedern des Dachdeckerhandwerks:</u> Für Auszubildende, die einen Verpflegungsanteil zu entrichten haben, wird dieser mit Rechnung an den Ausbildungsbetrieb erhoben. Dem Betrieb steht frei, diese Kosten für Ihre Auszubildenden zu übernehmen oder von deren Lohn einzubehalten.	5,07 Euro pro Schultag

Das **TSH** ist berechtigt, die Nutzungsentgelte auch während der Dauer des Vertragsverhältnisses anzupassen, sofern z. B. tarifliche und sachliche Rahmenbedingungen dies erforderlich machen. An verpflegungsfreien Wochenenden und Feiertagen innerhalb des Belegungszeitraums wird eine Erstattung von 5,07 € (Verpflegungsanteil) gewährt.

Dauerbewohner:

Das Nutzungsentgelt für Dauerbewohner erfragen Sie bitte vor Ort.

Gebührenordnung

Eine Gebühr von 30 Euro pro Gast wird erhoben bei

- Rauchen im Gebäude
- Manipulation der Rauchmelder / Brandmeldeanlage

Eine Gebühr von 15 Euro pro Gast wird erhoben bei

- Verspäteter Auszug / nicht geräumtem Zimmer
- Erhöhtem Reinigungsbedarf bei stark verschmutzten Zimmern
- Benutzung eines nicht bezogenen Bettes
- Zerstörung von Bettlaken oder -bezügen

Bei fahrlässiger oder mutwilliger Zerstörung oder Beschädigung von Inventar behalten wir uns eine Rechnungsstellung in Höhe des entstandenen Schadens plus Bearbeitungsgebühren vor.

Den Verlust eines Schlüssels berechnen wir mit 55 Euro, den Verlust eines Zugangschips mit 20 Euro.

Zuschüsse des Regierungspräsidiums Stuttgart

Bitte beachten Sie, dass wir auf Grund von Umstrukturierungen im Zuschusswesen des Regierungspräsidiums momentan nicht für alle Berufsgruppen Abtretungserklärungen annehmen können und somit den vollen Betrag in Rechnung stellen müssen. Für weitere Informationen wenden Sie sich gerne direkt an uns.

Dem/der Blockschüler/-in, der/die die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift erfüllt, wird vom Regierungspräsidium Stuttgart ein Zuschuss in Höhe von 40,50 € pro Tag abzüglich der häuslichen Ersparnis in Höhe der aktuellen Verpflegungsleistungen gewährt (Stand 30.08.2019). Den genauen Text der Verwaltungsvorschrift finden Sie unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt7/ref71/seiten/blockschueler/>

Damit dieser Zuschuss bei der Rechnungsstellung berücksichtigt werden kann, muss eine Abtretungserklärung der/des Blockschülers/-in vorliegen. Das notwendige Formular erhält der/die Blockschüler/-in durch das **TSH**.

Zuschussberechtigt sind Blockschüler/-innen

(gemäß der Verwaltungsvorschrift - **Ministerium für Kultur, Jugend und Sport** - vom 30.05.2017 - Blockunterricht an Berufsschulen in Baden- Württemberg und Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler - Nr. 3.2),

- deren Ausbildungsbetrieb oder Erstwohnsitz in Baden-Württemberg ist, die also in Baden-Württemberg schulpflichtig sind
- die für die tägliche An- und Rückfahrt vom Wohnort zur Schule bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindung einen Zeitaufwand von insgesamt mehr als 2 Stunden hätten
- die keine anderen finanziellen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz SGB III erhalten, ausgenommen davon ist die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- die eine Landes-, Landesbezirks- oder Bezirksfachklasse im zugehörigen Regierungsbezirk besuchen

Im Falle der Ablehnung des Zuschussantrages oder einer nicht hinnehmbaren Bearbeitungszeit durch das Regierungspräsidium behält sich das TSH das Recht vor, die Abtretungserklärung und den Antrag auf Zuschuss zu widerrufen und der/dem Blockschüler/in den vollen Betrag der Unterbringung in Rechnung zu stellen.